

DF DEUTSCHE FORFAIT AG – Anleihe 2013/2020

ISIN: DE000A1R1CC4 / WKN: A1R1CC

**Bekanntmachung über die Beschlussfassung der zweiten Gläubigerversammlung
vom 19. Februar 2015**

betreffend die auf den Inhaber lautenden, bis zu EUR 30.000.000,00

7,875 % Schuldverschreibungen 2013/2020

ISIN: DE000A1R1CC4 / WKN: A1R1CC

der DF Deutsche Forfait AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Handelsregisternummer HRB 32949, geschäftsansässig: Kattenbug 18-24, 50667 Köln (nachfolgend auch die „**Emittentin**“),

(insgesamt die „**DF AG-Anleihe 2013/2020**“),

eingeteilt in bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die zweite Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) der Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) hat am Donnerstag, dem 19. Februar 2015, unter den Tagesordnungspunkten 2.1, 2.2 und 2.3 Folgendes beschlossen:

2.1 Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger

*Die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig Theatinerstraße 36, 80333 München, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellt.*

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG. Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Millionen) begrenzt.

2.2 Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen

2.2.1 Reduzierung der Zinsen von 7,875 % auf 2,000 % rückwirkend vom 27. Mai 2014

§ 3 Absatz (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Schuldverschreibungen werden jährlich bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Mai eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) und zwar wie folgt:

- ab dem 27. Mai 2013 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum 27. Mai 2014 (ausschließlich) mit jährlich 7,875 %
- ab dem 27. Mai 2014 (einschließlich) bis zum 27. Mai 2018 (ausschließlich) mit jährlich 2,000 %
- ab 27. Mai 2018 (einschließlich) bis 27. Mai 2020 (einschließlich) mit jährlich 7,875 %.

Beträgt der Konzernjahresüberschuss der Emittentin zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 nach dem kalkulatorischen Abzug einer in 2017 zeitanteiligen Zinsverpflichtung von 7,875 % p.a. mindestens € 500.000, dann zahlt die Emittentin am Zinszahlungstag 27. Mai 2018 einen Zinssatz von 7,875 % p.a. anstelle von 2,000 % p.a.

Erwirtschaftet die Emittentin zum 31. Dezember 2018 einen Konzernjahresüberschuss, wobei für den Zeitraum 27. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 eine Zinsverpflichtung für die Schuldverschreibungen von nur 2,000 % p.a. angesetzt wird, erfolgt eine weitere Zinszahlung zum 27. Mai 2019 in Höhe des gesamten Jahresüberschusses, höchstens jedoch 7,875 % p.a., mindestens jedoch 2,000 % p.a. Diese Berechnung gilt auch für die darauf folgenden Zinsperioden und Zinszahlungstermine bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die zum jeweiligen Zinszahlungstermin fällige Differenz zwischen dem gezahlten Zinssatz und dem geschuldeten Zinssatz in Höhe von 7,875 % p.a. wird bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gestundet.

2.2.2 Änderung des § 5 der Anleihebedingungen

In § 5 (Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf) der Anleihebedingungen wird der Absatz (2) (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) einschließlich der Unterabsätze (a) bis (c) ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 5 Absatz (3) wird fortan § 5 Absatz (2) und der bisherige § 5 Absatz (4) wird fortan § 5 Absatz (3).

2.2.3 Kontrollwechsel

§ 15 Absatz (2) Unterabsatz (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen (im Sinn von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, WpÜG) die Kontrolle (im Sinn von § 29 WpÜG) an der Emittentin erlangt hat (nicht als Kontrollerlangung in diesem Sinn gilt (i) die Übernahme von Aktien gemäß § 186 Abs. 5 Aktiengesetz oder (ii) die Zeichnung von Aktien durch ein Kreditinstitut oder durch ein nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen zur Abwicklung der mittelbaren Einbringung durch Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen als Sacheinlage gegen Gewährung von Aktien der Emittentin), oder“

2.2.4 Aufschiebende Bedingungen

Die einheitliche Beschlussfassung gemäß dieser Ziffer 2.2 (Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5) über die Änderung der Anleihebedingungen darf, unbeschadet des § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG, nur vollzogen werden, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:

- a) Der Beschluss des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 zur Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um bis zu EUR 3.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie („**Kapitalerhöhung I**“) gegen Sacheinlagen, namentlich die Einlage von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00, („**Debt-to-Equity-Swap**“) wurde gefasst und den Anleihegläubigern wurde der Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Aktien der Emittentin angeboten.
- b) Der Emittentin liegen bindende Zusagen für unbesicherte Darlehen über mindestens EUR 40.000.000,00 mit einer Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2016 vor, wobei diese unbesicherten Darlehen zu einem laufzeit- und währungskongruenten Zinssatz (EOINA / EURIBOR / LIBOR) zuzüglich einer Marge +0,75 p.a. % gewährt werden und diese bindenden Zusagen nicht (mehr) unter der aufschiebenden Bedingung der Stärkung des Eigenkapitals der Emittentin im Wege von Kapitalerhöhung um mindestens EUR 15.000.000,00 stehen. Der Minimum Nominalzinssatz beträgt 1,000 % p.a.
- c) Der Gemeinsame Vertreter hat dem Vollzug der in der Gläubigerversammlung vom 19. Februar 2015 beschlossenen Änderung der Anleihebedingungen (vorstehende Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3) zugestimmt, nachdem er mit der Emittentin im Rahmen seiner Ermächtigung nach Ziffer 2.3 der am 4. Februar 2015 bekannt gemachten Tagesordnung der zweiten Gläubigerversammlung über eine Änderung der Negativverpflichtung gemäß § 2 Absatz 2 der Anleihebedingungen und

ggf. weitere Änderungen der Anleihebedingungen verhandelt und ggf. solche Änderungen im Rahmen seiner Ermächtigung vereinbart hat.

Die Emittentin wird den Tag des Eintritts bzw. – im Fall der Erhebung von Anfechtungsklagen gegen den Optionsbeschluss – des Nichteintritts der vorstehenden Bedingungen gemäß § 13 der Anleihebedingungen der DF AG-Anleihe 2013/2020 bekanntmachen.

2.2.5 Aufschiebende Vollziehung

Der einheitliche, nach Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.4 gefasste Beschluss soll erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die Emittentin gegenüber der Abwicklungsstelle oder dem Gemeinsamen Vertreter angezeigt hat oder der Gemeinsame Vertreter feststellt, dass sämtliche gemäß Ziffer 2.2.4 erforderlichen Bedingungen eingetreten oder – im Fall der Bedingung gemäß vorstehender Ziffer 2.2.4 a) – der Gemeinsame Vertreter wirksam darauf verzichtet hat.

2.2.6 Zustimmung der Schuldnerin und Bindungswirkung des Beschlusses

Die Emittentin stimmt hiermit dem vorstehenden Beschlussvorschlag (Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 oben) zu dem Tagesordnungspunkt 2.2 (Ziffern 2.2.1. bis 2.2.4) zu; die Zustimmung steht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß vorstehender Ziffer 2.2.5.

2.3 Beschlussfassung über die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters im Zusammenhang mit der Änderung der Anleihebedingungen

Der Gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse dieser Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger und der Änderung der Anleihebedingungen nach Maßgabe der Ziffer 2.2 erforderlich oder zweckdienlich sind, ohne jedoch die in diesen Beschlüssen geregelten wirtschaftlichen Parameter wesentlich zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Er darf hierzu auch weiteren Änderungen der Anleihebedingungen mit Wirkung für und gegen alle Anleihegläubiger zustimmen.

Der Gemeinsame Vertreter wird weiterhin ermächtigt, in diesem Fall ohne die vorstehenden Beschränkungen, mit der Emittentin über die Aufteilung der zu leistenden Zahlungen (auf Zinsen und sonstige Vergütungen für die Überlassung von Kapital) der Emittentin zwischen Anleihegläubigern und Banken zu verhandeln und dies zu vereinbaren. Grundlage der Aufteilung werden die Konzernjahresüberschüsse der Emittentin sein.

Der Gemeinsame Vertreter ist auch berechtigt, auf die Bedingung gemäß Ziffer 2.2.4 a) (Kapitalerhöhung I) mit Wirkung für alle Anleihegläubiger zu verzichten. Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen sind die Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.

Die Beschlüsse wurden mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

Köln, im Februar 2015

DF Deutsche Forfait AG

Der Vorstand